

27. 1. Ist derjenige Gläubiger, welcher eine vorher einem Dritten abgetretene Forderung seines Schuldners wie eine dem letzteren noch zustehende hat pfänden lassen und sodann im Wege des Anfechtungsprozesses gegen den Dritten ein rechtskräftiges Urteil erwirkt hat, wodurch die Abtretung ihm gegenüber für unwirksam erklärt ist, im Konkurse seines Schuldners als Pfändungspfandgläubiger oder nur als Konkursgläubiger anzusehen?

2. Verschafft einem solchen Gläubiger jenes rechtskräftige Urteil eine Sicherung oder Befriedigung im Sinne des § 13 Absf. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, welche eventuell vom Konkursverwalter nach § 23 Ziff. 1 R.D. anzufechten ist, oder steht ein-

sach die weitere Verfolgung des dem Gläubiger rechtskräftig zuerkannten Anfechtungsanspruches nach § 13 Absf. 1 des Anfechtungsgesetzes dem Konkursverwalter zu?

VI. Civilsenat. Urf. v. 22. Januar 1894 i. S. Kl. Konkursverwalter (Kl.) w. M. (Bekl.) Rep. VI. 282/93.

I. Landgericht Blauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat, nachdem ihm der jetzige Gemeinschuldner C. M. Kl. rechtskräftig zur Zahlung einer Schuld von 5937,45 M verurteilt worden war, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eine dem genannten Kl. angeblich gegen den sächsischen Militärlebensversicherungsverein zu Dresden zustehende Forderung von 5000 M, welche indessen vorher von dem jetzigen Gemeinschuldner seinem Bruder G. A. Kl. abgetreten war, pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen und sodann in einem von ihm gegen G. A. Kl. angestregten Anfechtungsprozesse die rechtskräftige Beurteilung dieses Kl. erzielt, anzuerkennen, daß die erwähnte Cession der Forderung von 5000 M ihm, dem jetzigen Beklagten, gegenüber unwirksam sei, auch in Auszahlung dieser Forderung an ihn zu willigen. Im jetzigen Prozesse hat dann wieder der Verwalter im Konkurse des ursprünglichen Gläubigers Kl. darauf geklagt, daß der Beklagte verurteilt werde, anzuerkennen, daß ihm auf Grund jenes von ihm gegen G. A. Kl. erstrittenen Urteiles ein Recht auf jene Forderung an den sächsischen Militärlebensversicherungsverein oder auch nur auf einen Teil derselben nicht zustehe, und darein zu willigen, daß der Betrag an den Kläger ausgezahlt werde. Die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht, abweichend vom Gerichte erster Instanz, diese Klage abgewiesen hat, verstoßen in einem erheblichen Punkte gegen die maßgebenden reichsgesetzlichen Normen.

Das Oberlandesgericht hält die Absf. 1—3 des § 13 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 deshalb nicht für maßgebend, weil diese Bestimmungen — wie auch nicht zweifelhaft ist — nur die von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche betreffen, der Beklagte aber die Anfechtung als Pfändungspfandgläubiger, also nach

§ 41 Biff. 9 R.D. als absonderungsberechtigter Gläubiger vorgenommen habe. Daß der Beklagte, insofern er Pfändungspfandgläubiger wäre, nicht zu den „Konkursgläubigern“ gehören würde, ist freilich gewiß richtig;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 27 flg.;

aber mit Unrecht hält ihn das Berufungsgericht für einen Pfändungspfandgläubiger. Allerdings erwirbt nach § 709 C.P.D. der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande; aber bei der Pfändung einer bereits einem Dritten abgetretenen Forderung fehlt es auch eben an einem solchen Gegenstande; gepfändet wird dann nur eine vermeintliche Forderung des Schuldners, welche als solche nicht mehr existiert. In welchem Sinne hier das Berufungsgericht den Umstand für erheblich hält, daß nach § 779 C.P.D. die Einwilligung zur Auszahlung der 5000 *M* an den jetzigen Beklagten, zu welcher G. A. Kl. rechtskräftig verurteilt war, noch vor der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des G. W. Kl. als erfolgt zu gelten hatte, ist nicht ganz klar; jedenfalls konnte hierdurch für den jetzigen Beklagten kein Pfändungspfandrecht an der Forderung begründet werden, da eine solche Entstehungsart des Pfändungspfandrechtes dem Gesetze unbekannt ist. Freilich hat das Reichsgericht früher ausgesprochen, daß es, falls eine Pfändung des den Gegenstand des Anfechtungsstreites bildenden Forderungsrechtes vorgegangen sei, im Verhältnisse zwischen dem anfechtenden Gläubiger und dem Anfechtungsgegner nach erfolgreicher Durchführung des Anfechtungsanspruches so anzusehen sei, als ob die Forderung von Anfang an gültig gepfändet wäre, und daß daher dem Drittschuldner selbst gegenüber die Anfechtung auch im Wege der Replik mit unmittelbarem Erfolge durchgeführt werden könne;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 19 S. 202 flg. und die dort angeführte Sache Rep. IIIa. 272/86;

aber diese auf § 7 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes beruhende Entscheidung kann nicht ausgedehnt werden auf das Verhältnis zwischen dem anfechtenden Gläubiger und der Konkursmasse.

Unterlag aus diesen Gründen das angefochtene Urteil der Aufhebung, so hätte, falls man mit dem Landgerichte die vorliegende Klage als eine auf § 13 Abs. 3 des Anfechtungsgesetzes, bezw. § 23 Biff. 1 R.D. zu begründende Anfechtungsklage aufzufassen gehabt hätte,

in der Sache selbst, beim Mangel entsprechender tatsächlicher Feststellungen im vorigen Urteile, noch nicht erkannt werden können. Der in § 13 Abs. 3 des Anfechtungsgesetzes vorgesehene Fall lag jedoch in Wirklichkeit nicht vor, da der Beklagte aus dem Zurückzugewährenden noch gar keine Sicherung oder Befriedigung erlangt hat; ebenso wenig freilich der in Abs. 2 daselbst geregelte Fall, daß das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig gewesen wäre. Die Klage war einfach zu denken als eine auf den Abs. 1 des § 13 sich stützende Feststellungsklage und erschien als solche ohne weiteres als begründet. Da eben über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet ist, so steht die Verfolgung des vom Beklagten erhobenen Anfechtungsanspruches, hier also die Ausnutzung des von ihm erlangten rechtskräftigen Urteiles, dem Konkursverwalter zu, und da der Beklagte hiergegen Widerspruch erhoben hatte, so mußte es dem Kläger freistehen, den letzteren im Prozeßwege zu beseitigen. Daher war jetzt in Anwendung von § 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. die Berufung des Beklagten sofort zurückzuweisen." . . .